

Man könne auch aufzeigen, daß der Biblis-Betreiber RWE nicht zuverlässig sei. Nach dem Atomgesetz dürfen aber noch nicht einmal Tatsachen vorliegen, wonach Zweifel („Bedenken“) an der Zuverlässigkeit des Betreibers bestehen. Tatsache sei aber, daß RWE wiederholt aus Gefahrenhinweisen nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen habe. Die IPPNW hält RWE auch vor, die Anlage zu selten und sogar mit ungeeigneten Methoden zu untersuchen, bei sicherheitsrelevanten Arbeiten beständig schwerwiegende Fehler zu machen und erforderliche Nachrüstungen jahrelang zu verschleppen oder überhaupt nicht durchzuführen. Verwiesen wird ferner darauf, daß die Atomaufsicht selbst, Gutachter und alle Landtagsfraktionen immer wieder schwere Vorwürfe gegen RWE erheben.

Ein Sprecher des hessischen Umweltministeriums bestätigte, es sei unmöglich, bei alten Industrieanlagen den jeweils neuesten Technikstand zu erreichen. Doch würden die Kraftwerke ständig nachgerüstet und alle zehn Jahre komplett überprüft, wie im Gesetz vorgeschrieben. Der Sprecher sagte, er gehe deshalb davon aus, daß die Klage erfolglos bleibe.

Das sieht die Anwältin Rülle-Hengesbach anders: „Es dürfte einzigartig in einer atomrechtlichen Auseinandersetzung sein, daß der zentrale Vorwurf der Kläger von der beklagten Atomaufsichtsbehörde ausdrücklich zugegeben wird“, erklärte sie in Kassel. Da die Tatbestandsseite unstrittig sei, werde man sich vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel nur noch über die sogenannte Rechtsfolgenseite auseinandersetzen müssen, das heißt über die Frage, ob das Atomkraftwerk zwingend stillzulegen sei oder ob die Behörde, wie sie glaubt, im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Sicherheitstechnik völlig ver-

altete Anlage dennoch weiterlaufen lassen darf. Eine Ermessensentscheidung zugunsten des Weiterbetriebs ist nach Aussage der Rechtsanwältin aber nicht rechtmäßig, weil nach dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch den Wegfall einer Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik „überragend wichtige Grundrechte der Kläger und der Allgemeinheit“ verletzt würden und „das Ermessen der Behörde insofern auf Null reduziert ist. Ein Bestandschutz für gefährliche Altmeiler ist mit dem geltenden Atomgesetz nicht vereinbar und wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht im Whyll-Urteil verneint“, so Rülle-Hengesbach. Die hessische Atomaufsicht ist nach Auffassung der Kläger auch deswegen zur Stilllegung von Biblis B gezwungen, weil wegen der vielen Sicherheitsmängel bei der Störfallbeherrschung eine Gefahr im Sinne des Atomgesetzes vorliege.

Der Kernkraftwerksblock Biblis A lieferte am 25. August 1974 erstmals Strom ins öffentliche Netz und sollte dem zwischen Bundesregierung und Atomwirtschaft vereinbarten Konsens zum Atomausstieg Ende 2009 stillgelegt werden. Die nukleare Inbetriebnahme von Block B erfolgte am 25. März 1976 (erreichen der Kritikalität). Auf Biblis B will dessen Betreiber RWE eine Reststrommenge bis zu 21,45 TWh vom Werk Kärlich übertragen. Dadurch und durch Wartungsarbeiten würde sich die Laufzeit von Biblis B bis 2013 und darüber hinaus verlängern. Eigentlich sollte dieser Block bereits 2010 abgeschaltet werden. „RWE spekuliert offenbar darauf, nach der Bundestagswahl mit neuen politischen Mehrheiten einen Ausstieg aus dem Ausstieg vollziehen zu können“, argwöhnt Paulitz. ●

Atomwirtschaft

Ungedeckte Haftung für nukleare Schäden

Innerhalb der Europäischen Union sind die Summen, mit denen ein Anlageninhaber für Schäden haftet, die von Atomkraftwerken verursacht wurden, nur in Deutschland und Österreich unbegrenzt. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/9979 vom 15.07.2008) auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zum Störfall im slowenischen Atomkraftwerk Krsko sowie im Atomkraftwerk Philippsburg (Baden-Württemberg) hervor. In Spanien belaufe sich die Haftungssumme auf rund 700 Millionen Euro, in Belgien, Lettland, Rumänien und Schweden auf etwa 330 Millionen Euro und in den Niederlanden auf 313 Millionen Euro. In Tschechien betrage die Haftungssumme rund 250 Millionen Euro, in Finnland rund 194 Millionen Euro, in Großbritannien, Polen und Slowenien etwa 165 Millionen Euro und in Ungarn etwa 100 Millionen Euro. Die Haftungssumme für Frankreich gibt die Regierung mit etwa 84 Millionen Euro, für die Slowakei mit etwa 82,5 Millionen Euro, für Dänemark mit rund 66 Millionen Euro und für Bulgarien mit 16,5 Millionen Euro an. Die Haftungssumme Italiens beläuft sich den Angaben zufolge auf 5,5 Millionen Euro, die Litauens auf 3,3 Millionen Euro. In den übrigen EU-Staaten gibt es keine gesetzlichen Regelungen, zum Teil, weil es dort keine Atomkraftwerke gibt.

Die Bundesregierung hält die Höhe dieser Summen für „wenig befriedigend“. Sie habe sich deshalb stets dafür eingesetzt, die summenmäßige

Begrenzung aufzuheben oder zumindest die Höchstbeträge aufzustocken. Um in Deutschland Geschädigten unabhängig von den im Ausland festgesetzten Haftungssummen eine angemessene Entschädigung zu sichern, habe der Gesetzgeber in Paragraph 38 des Atomgesetzes einen Anspruch auf staatlichen Ausgleich bis zu 2,5 Milliarden Euro geschaffen.

Für einen in Deutschland erlittenen nuklearen Schaden, der von einer Kernanlage in einem anderen EU-Staat ausgeht, haftet nach Regierungsangaben der Inhaber der Kernanlage, wenn der jeweilige Staat die internationalen Vereinbarungen entweder des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens unterzeichnet hat. Gehöre der Staat, in dem sich die schädigende Kernanlage befindet, keinem dieser Übereinkommen an, bestimme sich die Haftung nach dem „allgemeinen außervertraglichen Deliktsrecht“, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts bestimmt werde, heißt es in der Antwort.

Kritische Stimmen machen darauf aufmerksam, daß auch in Deutschland keine ausreichende Haftpflichtversicherung für Atomkraftwerke besteht. Die atomkritische Ärzteorganisation IPPNW weist darauf hin, daß schon der Prognos-Studie von 1992 im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums zufolge bei einem Atomunfall Schäden bis zu 5.500 Milliarden Euro zu erwarten seien. Die Deckungsvorsorge für ein Atomkraftwerk liege aber nur bei 2,5 Milliarden. Haftpflichtversichert sei ein Atomkraftwerk sogar nur mit 0,5 Milliarden Euro. In diesem Zusammenhang sei nur logisch, aber nicht hinnehmbar, daß alle privaten Haftpflichtversicherungen in Deutschland Schäden durch Nuklearunfälle ausdrücklich ausschließen. Niemand verstehe,

weshalb es nur eine symbolische Atom-Haftpflichtversicherung gibt, die weniger als 0,1 Prozent der bei einem Super-GAU erwarteten Schäden deckt. ●

Atompolitik

BMU will Atomaufsicht an internationale Standards anpassen

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat die für die Atomaufsicht zuständigen Länder für Januar 2009 zu einem Gespräch über die Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Atomverwaltung eingeladen. Anlaß ist der vorliegende Bericht eines internationalen Expertenteams, das im Herbst 2008 im Auftrag der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEA) die deutsche Atomverwaltung an internationalen Standards gemessen und bewertet hat. Neben dem Bundesumweltministerium, das diese Überprüfung beantragt hatte, nahm Baden-Württemberg als einziges Bundesland daran teil. Im Zentrum der Erörterung mit den Bundesländern sollen die im Bericht angesprochenen Fragen stehen, wie die Transparenz der deutschen Atomaufsicht an den internationalen Standard angeglichen werden kann, wie sich die Länder im internationalen Erfahrungsaustausch verstärken engagieren können, wie der bislang unzureichende Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern verbessert werden kann und wie die Bundesländer, die bislang nicht die Chance wahrgenommen haben, sich am Überprüfungsprozeß zu beteiligen, zukünftig in diesen mittlerweile international üblichen Prozeß einbezogen werden können. Das Bundesumweltministeri-

um will sich erst nach diesem Gespräch zu den Konsequenzen aus der internationalen Überprüfung öffentlich äußern und plant hierzu einen öffentlichen Workshop im ersten Quartal 2009.

Der Überprüfung durch das internationale Expertenteam war ein Selbstbewertungsprozeß des Bundesumweltministeriums und Baden-Württembergs vorausgegangen. Die Selbstbewertung sowie der Bericht des internationalen Expertenteams sind auf der Homepage www.bmu.de des Bundesumweltministeriums abrufbar. ●

Buchmarkt

Strahlenschutz

Der Loseblatt-Kommentar Schmatz/Nöthlichs: Strahlenschutz ist eine ergänzbare Sonderausgabe aus Schmatz/Nöthlichs Sicherheitstechnik. Er enthält neben dem grundlegenden Atomgesetz praxisgerechte Kommentierungen der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie alle einschlägigen atomrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter zum Strahlenschutz. Mit der 45. Lieferung vom November 2008 ist das Werk wieder auf dem neuesten Stand und enthält nun zusätzlich unter anderem auch das Umweltinformationsgesetz sowie die Qualitätssicherungsrichtlinie QS-RL 97/43/Euratom.

Schmatz/Nöthlichs: Strahlenschutz – Radioaktive Stoffe – Röntgengeräte – Beschleuniger, Kommentar zur Strahlenschutz- und Röntgenverordnung mit Textsammlung, 2008. Loseblatt-Kommentar einschl. 45. Lieferung, 2.838 Seiten in 2 Ordnern, Erich Schmidt Verlag Berlin, ISBN 9783503015672, EUR 98,-. CD-ROM inkl. Schnelleinstieg, ca. 2 Updates pro Jahr, ISBN 9783503 078783, EUR 99,95, für Bezieher der Printausgabe EUR 34,95. ●

Strahlentelex mit ElektrosmogReport

✂ ABONNEMENTSBESTELLUNG

An Strahlentelex mit ElektrosmogReport
Th. Dersee, Waldstr. 49, D-15566 Schöneiche b. Berlin

Name, Adresse:

Ich möchte zur Begrüßung kostenlos folgendes Buch aus dem Angebot (siehe unter www.strahlentelex.de/Abonnement.htm):

Ich/Wir bestelle/n zum fortlaufenden Bezug ein Jahresabonnement des **Strahlentelex mit ElektrosmogReport** ab der Ausgabe Nr. _____ zum Preis von EURO 72,00 für 12 Ausgaben jährlich frei Haus. Ich/Wir bezahlen nach Erhalt der ersten Lieferung und der Rechnung. Dann wird das **Strahlentelex mit ElektrosmogReport** weiter zugestellt. Im Falle einer Adressenänderung darf die Deutsche Bundespost - Postdienst meine/unsere neue Anschrift an den Verlag weiterleiten. Ort/Datum, Unterschrift:

Vertrauensgarantie: Ich/Wir habe/n davon Kenntnis genommen, daß ich/wir das Abonnement jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen kündigen kann/können. Ort/Datum, Unterschrift:

Strahlentelex mit ElektrosmogReport • Informationsdienst • Th. Dersee, Waldstr. 49, D-15566 Schöneiche b. Berlin, ☎ 030 / 435 28 40, Fax 030 / 64 32 91 67. eMail: Strahlentelex@t-online.de, <http://www.strahlentelex.de>

Herausgeber und Verlag: Thomas Dersee, Strahlentelex.

Redaktion Strahlentelex: Thomas Dersee, Dipl.-Ing. (verantw.), Dr. Sebastian Pflugbeil, Dipl.-Phys.

Redaktion ElektrosmogReport: Isabel Wilke, Dipl.-Biol. (verantw.), c/o Katalyse e.V. Abt. Elektrosmog, Volksgartenstr. 34, D-50677 Köln, ☎ 0221/94 40 48-0, Fax 0221/94 40 48-9, eMail: i.wilke@katalyse.de, <http://www.elektrosmogreport.de>

Wissenschaftlicher Beirat: Dr.med. Helmut Becker, Berlin, Dr. Thomas Bigalke, Berlin, Dr. Ute Boikat, Bremen, Prof. Dr.med. Karl Bonhoeffer, Dachau, Prof. Dr. Friedhelm Diel, Fulda, Prof. Dr.med. Rainer Frentzel-Beyme, Bremen, Dr.med. Joachim Großhennig, Berlin, Dr.med. Ellis Huber, Berlin, Dipl.-Ing. Bernd Lehmann, Berlin, Dr.med. Klaus Lischka, Berlin, Prof. Dr. E. Randolph Lochmann, Berlin, Dipl.-Ing. Heiner Matthies, Berlin, Dr. Werner Neumann, Altenstadt, Dr. Peter Plieninger, Berlin, Dr. Ernst Rößler, Berlin, Prof. Dr. Jens Scheer †, Prof. Dr.med. Roland Scholz, Gauting, Priv.-Doz. Dr. Hilde Schramm, Berlin, Jannes Kazuomi Tashiro, Kiel.

Erscheinungsweise: Jeden ersten Donnerstag im Monat.

Bezug: Im Jahresabonnement EURO 72,- für 12 Ausgaben frei Haus. Einzel-exemplare EURO 7,20.

Kontoverbindung: Th. Dersee, Konto-Nr. 5272362000, Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00, BIC: BEVODE33, IBAN: DE59 1009 0000 5272 3620 00.

Druck: Bloch & Co. GmbH, Prinzessinnenstraße 26, 10969 Berlin.

Vertrieb: Datenkontor, Ewald Feige, Körtestraße 10, 10967 Berlin.

Die im Strahlentelex gewählten Produktbezeichnungen sagen nichts über die Schutzrechte der Warenzeichen aus.

© Copyright 2009 bei Thomas Dersee, Strahlentelex. Alle Rechte vorbehalten. ISSN 0931-4288